



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Kopie

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Projekt-Nr. 207109
11.07.2022

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

55.1-8753
Herr Meyer
0921 604 - 1764
0921 604 - 41764
LP 263

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

Berndt.Meyer@reg-ofr.bayern.de

26.07.2022

Datum

**Immissionsschutz;
wesentliche Änderung des VTN Walsdorf durch den dauerhaften Einsatz
von Heizöl EL in Dampfkesselanlage 2**

Anlage

1 Kostenrechnung

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Bescheid:

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Der Bescheid der Regierung von Oberfranken vom
22.07.2022, Nr. 55.1-8753, erhält in Teil D.2 folgende Fas-
sung:

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



2. Luftreinhaltung

2.1 Die Dampfkesselanlage ist so zu betreiben, dass folgende Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Rußzahl	1
Gesamtstaub	20 mg/m ³
CO	80 mg/m ³
NOx	0,17 g/Nm ³

2.2 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Abgase soweit frei von Ölderivaten sind, dass das für die Rußmessung verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweist.

2.3 Frühestens nach 3 Monaten spätestens jedoch nach 6 Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebs ist durch entsprechende Messungen nachzuweisen, dass die Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.

2.4 Die Messung und Überwachung der Emissionen ist im 3-jährigen wiederkehrenden Turnus zu wiederholen.

2.5 Die Messungen sind durch Stellen durchführen zu lassen, die nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung bekannt gegeben worden sind

2.6 Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen.

2.7 Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.8 Der Betreiber oder das Messinstitut hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht nach den Vorgaben des § 31 Abs. 6 der 44. BImSchV zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

2.9 Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit einen Emissionsgrenzwert nach Nr. 3.1 überschreitet.

Hinweis:

Für den Fall, dass die erforderlichen Emissionsmessungen ergeben, dass insbesondere der NOx-Wert nicht zuverlässig eingehalten werden kann, bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen vorbehalten.

2.10 Es gelten die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 7 der 44. BImSchV.

2.11 Die Dampfkesselanlage 2 darf nicht zusammen mit Kessel 1 betrieben werden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern. Es werden Auslagen von 462 € erhoben.

Gründe:

I.

Dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern wurde mit Bescheid vom 22.07.2022, Nr. 55.1-8753, die wesentliche Änderung des VTN Walsdorf durch den zusätzlichen dauerhaften Einsatz von Heizöl EL in Dampfkesselanlage 2 (Hersteller-Nr. 9714) erteilt. Nach Erlass dieses Bescheids ist eine Stellungnahme des LfU zum Genehmigungsverfahren mit weiteren Auflagenvorschlägen eingegangen.

II:

Regierung von Oberfranken ist für den Erlass dieses Bescheids gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c. des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Dieser Bescheid stützt sich auf § 12 Abs. 2 a i.V.m § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den in Abschnitt D.2.6 bis D.2.9 festgelegten weiteren Auflagen wird der in D.4 des Bescheids vom 22.07.2022 festgelegte Vorbehalt ausgeübt.

Das Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen liegt vor. Im Bescheid vom 22.07.2022 wurden bereits Anforderungen an die Ausgestaltung der Emissionsmessungen festgelegt. Die weitere Detaillierung der diesbezüglichen Auflagen ergab sich aus der verspätet vorgelegten Stellungnahme des LfU.

Diese Genehmigung konnte mit den in Abschnitt D.2.6 bis D.2.9 wiedergegebenen Nebenbestimmungen verbunden werden, da dies erforderlich war, um die Erfüllung der in § 6

genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV, 44. BImSchV).

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2, Art. 4 Satz 1 Nr. 2 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 des Kostengesetzes –KG-. Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern ist nach Art. 4 Satz 2 Nr. 2 KG lediglich von der Zahlung von Gebühren, nicht jedoch von Auslagen befreit. Nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG werden die anderen Behörden für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge als Auslagen erhoben. Die Höhe der Auslagen ergibt sich aus der Aufwandsberechnung des LfU vom 22.07.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

gez.

Meyer
Regierungsrat